Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 4152.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854., betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge rc.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich genehmigen:

1) daß die früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten nicht gehalten sein sollen, von dem Diensteinkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensionsbeiträge zu entrichten, daß vielmehr derartige Beiträge nur von solchen Einkommentheilen erhoben werden sollen, welche ihnen nach der Uebernahme in den Preußischen Staatsdienst als Zulagen zu Theil geworden sind. Hierbei sind die im §. 21. des Civil-Pensionsreglements bestimmten steigenden Prozentsätze in Anwendung zu bringen in der Weise, daß
   a) ein Beamter, der mit Einschluß der unter Preußischer Regierung erhaltenen Zulage ein Gehalt bis 400 Rthlr. zu beziehen hat, Ein Prozent dieser Zulage,
   b) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 400 Rthlr. bis mit 1000 Rthlr. bezieht, Ein und ein halb Prozent der Zulage,
   c) ein Beamter, der in gleicher Weise ein Gehalt von mehr als 1000 Rthlr. bis mit 2000 Rthlr. bezieht, von dem in das erste Tausend fallenden Theile der Zulage Ein und ein halb Prozent und von den Beträgen im zweiten Tausend zwei Prozent der Zulage u. s. w. als Pensionsbeitrag zu zahlen hat;
2) daß bei Bemessung der Pension solcher Beamten hinsichtlich des früheren Gehalts derselben die Vorschriften des Staatsdiener-Edikts vom 20. August 1831., beziehungsweise der Dienstpragmatik vom 13. Oktober 1843., hinsichtlich der nach der Uebernahme gewährten Zulagen aber die Preußischen Pensionsvorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen. Bei beiden Gehaltstheilen ist jedoch die ganze Dienstzeit des betreffenden Beamten zu Grunde zu legen;
3) daß bei Feststellung des früheren Hohenzollernschen Diensteinkommens zur Ermittelung einerseits der künftig davon zu gewährenden Pension und

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1855.

und andererseits der den Vorschriften des Preußischen Pensionsreglements zu unterwerfenden Gehaltszulage die in der Hohenzollernschen Besoldung enthaltenen Naturalbezüge nach den Etatspreisen zu berechnen sind, und endlich

4) daß die Bestimmungen der oben genannten Hohenzollernschen Gesetze hinsichtlich der Wittwengehalte und Kindererziehungsbeiträge volle Anwendung finden bei den Wittwen und Waisen der früher Hohenzollernschen und in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten aus solchen Ehen, welche bereits vor Uebernahme der betreffenden Beamten mit landesherrlicher Genehmigung geschlossen waren.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 26. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

An den Ministerpräsidenten und die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

(Nr. 4153.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Bitterfelder Kreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4154.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, und den Gemeinden Silberhausen und Beberstedt, im Kreise Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4155.)

(Nr. 4155.) Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711 ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Großherzoglich Luxemburgische Regierung

beigetreten ist.

Berlin, den 27. Januar 1855.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4156.) Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Folge der, unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. April 1855. bis auf Weiteres ist vom ausländischen Talg (eingeschmolzenem Thierfette) in Stelle des bisherigen Eingangszolles, Position 36. Abtheilung II. des für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vollzogenen, und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs, ein Eingangszollsatz von zwei Thaler für den Zentner zu erheben.

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)